

SPENDENREGLEMENT

gültig ab 14.03. 2019

1 Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Zielsetzungen der Stiftung Kinderheim Hagendorn, die im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.

2 Ziel des Einsatzes der Spendengelder Spendengelder werden grundsätzlich mit eingeschränkter Zweckbindung zum Wohl der Schülerinnen und Schüler des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn und für Belange eingesetzt, welche durch andere Kostenträger nicht übernommen werden können.

- Individuelle und kollektive Unterstützungen
- Anschaffungen und Investitionen, welche direkt den Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen
- Projekte mit den Schülerinnen und Schülern (Lager, Freizeitangebote etc.), überdauernde Projekte, wie z.B. Wahlfächer, nicht subventionierte Therapien, Fachunterricht oder Dienstleistungen etc. (inkl. Lohnkosten)
- Projekte der Angebotsentwicklung (z.B. Berufswahlcoaching, Support TEACCH, Tiergestützte Pädagogik, Berufsfindungsjahr)
- Überdauernde Zusatzangebote ausserhalb des Kernauftrags (z.B. Tagesheim für Vorschulkinder etc.)
- Unkomplizierter Spontaneinsatz gemäss Finanzkompetenz (Pt. 4).

3 Strategie im Umgang mit Spenden

Die Spendenrechnung wird neben der Betriebs- und der Stiftungsrechnung separat geführt, es besteht lediglich eine gemeinsame Bilanz.

Es wird ein jährliches Spendenbudget erstellt. Das Kostendach entspricht dem durchschnittlichen Spendeneingang der letzten 5 Jahre, wobei jeweils der höchste und tiefste Betrag nicht berücksichtigt wird.

Spenden werden auf folgenden Konti verbucht:

- Zweckgebundene Spenden allgemein (gemäss Pt. 2)
- Zweckgebundene Spenden mit besonderer Zweckbestimmung (durch den Spender zweckgebunden)

Die Möglichkeit, hinsichtlich geplanter Grossprojekte zusätzliche Spendenkonti (z.B. Baufonds) zu eröffnen, bleibt offen. Zu diesem Zweck wird auch für die Spenden eine langfristige Finanzplanung erstellt.

Das Spendenkapital dient zusätzlich dazu, die Liquidität zu erhalten und Kreditaufnahmen zu vermeiden, was zu einer indirekten Entlastung der Betriebsrechnung führt. Auf Zinsverrechnungen und Belastungen der Verwaltungskosten für die Spendenbewirtschaftung wird verzichtet.

Jede Spende ist willkommen und unterstützt uns in der Erfüllung unserer Aufgaben. Mit Blick auf die sorgfältige Verwendung der Mittel und um den administrativen Aufwand gering zu halten, werden Spenden erst ab CHF 50.-schriftlich verdankt, ausser der Spender wünscht ausdrücklich eine Verdankung.

Trauerspenden werden unabhängig von der Spendenhöhe schriftlich bestätigt und zusätzlich der Trauerfamilie mitgeteilt.

4 Ausgabenkompetenzen

Geschäftsleiter:

Ausgaben im Rahmen des Budgets und analog seiner ordentlichen Ausgabenkompetenz

CHF 5'000.- zur freien Verfügung gemäss Pt.2.

Bereichsleitungen: (Führungsstufe 2)

Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgetanträge.

CHF 1'500.- zur freien Verfügung gemäss Pt.2 (maximal CHF 250.- pro Fall)

Stiftungspräsident:

CHF 10'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben

Stiftungsrat:

ab CHF 10'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben

5 Modalitäten

Nicht budgetierte Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Antragstellers überschreiten, können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

Bei individueller Sachhilfe ab CHF 500.- für Einzelpersonen, welche der finanziellen Entlastung der Familie dienen, ist eine Finanzabklärung durch eine externe Stelle obligatorisch (z.B. bei Erlass der Elternbeiträge, bei Kleideranschaffungen etc.).

6 Publikation

Dieses Reglement wird auf der Website des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorn als Download publiziert.

7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 14.03.2019 in Kraft.

Stiftung Kinderheim Hagendorn

Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

MA

Oliver Furrer

Stiftungspräsident

Tobias Arnold